

Theaterkritik

Kritik am Verhalten eines Schauspielers auf der Bühne keine Ehrverletzung

Eine lokale Programmzeitschrift kritisiert eine Premiere in einem Theater der Stadt. Der Autor nimmt kein Blatt vor den Mund: "Was das Theater da seinem Publikum zumutet, befindet sich in einem Maße im unterirdischen Bereich, dass selbst hartgesottene Kumpels solche Stollen meiden sollten." Das Gefühl "Viel Lärm um Nichts" beschleiche den Besucher, wenn er auch noch in den zweifelhaften Genuss der Lektüre eines Flyers komme, der den Intendanten als zweiten Gründgens auslobe und dazu einlade, sich mit 120 Mark jährlich dem Freundeskreis des Theaters anzuschließen. Der Beitrag schließt mit der Feststellung, einzig hervorzuhelien im Minusbereich der Besetzung wäre unangenehmerweise der Protagonist der Veranstaltung, der mit stetem Glupschen ins Auditorium auf einem Ton seine Texte blöke wie ein penetrierendes, steirisches Kalb mit Sehnenscheidenentzündung. Der Chefdramaturg des Theaters reicht die Veröffentlichung beim Deutschen Presserat ein. Bei dem Autor handele es sich um einen Kollegen, der an einem anderen Theater Regie führe und dessen Bewerbung um den Posten des Chefdramaturgen in dem von ihm jetzt kritisierten Haus abgelehnt worden sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers gibt die Zeitschrift dem Theatermann die Möglichkeit, seine Konkurrenz "wegzuschreiben". Es gebe keine einzige Publikation seines Theaters, die den Intendanten als zweiten Gründgens auslobe. Die "Schlussmetapher" verletze die Ehre des betroffenen Ensemblemitglieds. Die Chefredaktion der Zeitschrift erklärt, Kritiken seien nun einmal nicht immer schmeichelhaft. Sie gäben die subjektive Meinung des Autors wieder. Dies sei auch in anderen Publikationen üblich. Der Hinweis auf angeblich persönliche Motive des Verfassers als ehemaligem Dramaturgen und jetzigem Theaterschaffenden sei irrelevant und pure Unterstellung. (1999)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex kann er in der Veröffentlichung nicht erkennen. Die Anmerkung zu dem Flyer, der den Hausherrn als "zweiten Gründgens auslobe", ist eine zulässige Wertung, zu welcher der Autor des Beitrages nach Lektüre des Flyers gelangt ist. Eine Falschbehauptung kann der Presserat darin nicht erkennen. Die Schlussbemerkung über eines der Ensemblemitglieder ist nach Ansicht des Presserats zwar eine sehr zugespitzte Formulierung, die jedoch nicht die Ehre des Schauspielers verletzt, sondern lediglich sein Verhalten auf der Bühne kritisieren soll. Im Rahmen einer Kritik muss es erlaubt sein, auch solch ungewöhnlichen Formulierungen zu benutzen. Abschließend stellt der Presserat fest, dass keine presseethischen Bedenken dagegen bestehen, dass ein Dramaturg und Regisseur in

einer Zeitschrift Theaterkritiken veröffentlicht. Es ist einzig und allein der Redaktion überlassen, zu entscheiden, welche Gastautoren sie in ihrer Publikation zu Wort kommen lässt. Ein Eingreifen des Presserats in diese Entscheidungsfreiheit der Redaktion würde Zensur bedeuten und der Pressefreiheit damit konträr gegenüberstehen. (B 47/99)

Aktenzeichen:B 47/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet